

Oktober 2016

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Massenkündigung

Widerrechtliches Abwerben von Arbeitnehmern

KGer LU vom 16.3.2016
(1A 12 4)

Das Abwerben von Arbeitnehmern durch Dritte ist grundsätzlich zulässig, da das Abwerben zum freien Wettbewerb gehört und grundsätzlich jeder Arbeitnehmer das Recht hat, selbst über das Ende seines Arbeitsverhältnisses und den Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber zu entscheiden. Ein Abwerben ist jedoch unlauter im Sinn von UWG 2, wenn besondere Umstände hinzutreten, etwa die Verfolgung verwerflicher Zwecke oder die Anwendung verwerflicher Mittel und Methoden. Vorliegend sind besondere Umstände zu bejahen, weil insbesondere falsche, irreführende und herabsetzende Informationen verbreitet, vorgefertigte Kündigungsschreiben vorgelegt und Versprechen für gute neue Arbeitsverträge abgegeben wurden. Die Verbreitung von falschen und herabsetzenden Informationen ist in casu auch widerrechtlich im Sinne von UWG 3 I a.

"Handlungen, die sich in relevanter Weise auf Marktbeziehungen auswirken oder nach allgemeiner wirtschaftlicher Lebenserfahrung sich zumindest dazu eignen, werden vom Lauterkeitsrecht selbst dann erfasst, wenn sie aus 'privatem' Kreis stammen. Der 'private' Zweck einer Handlung vermag daran nichts ändern, da im UWG das Auswirkungsprinzip gilt. Danach bestimmt sich die wettbewerbsrechtliche Anknüpfung ausschliesslich nach der abstrakten Geeignetheit einer Handlung zur Wettbewerbsbeeinflussung. Massgebend ist, ob das betreffende Verhalten der Drittperson objektiv, d.h. nach allgemeiner Lebenserfahrung, geeignet ist, relevante Auswirkungen auf die betreffenden Wettbewerbsbeziehungen zu tätigen (...)"

Urheberrecht: Aktuelles

URG-Revision

EJPD im August/September 2016
<https://www.ige.ch/urheberrecht>

Ende August 2016 teilte Bundesrätin Sommaruga mit, das Vernehmlassungsverfahren zur möglichen URG-Revision habe gezeigt, dass die Vernehmlassungsvorlage nicht mehrheitsfähig sei. Lösungen und neue Ansatzpunkte sollen nun von der AGUR12 II – einer Neuauflage der AGUR12 – gesucht werden. Die AGUR12 II traf sich am 28. September 2016 zu einer ersten Sitzung.

Patentrecht: Entscheide

Gilead

Abgelehntes Ausstandsbegehren

BPatGer vom 9.6.2016
(O2014_013)

Laut ZPO 49 hat eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, dem Gericht *"unverzüglich"* ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Laut dem Bundespatentgericht ist diese Frist *"streng zu nehmen"*; sie kann *"in keinem Fall länger als 10 Tage sein"*. Massgeblich für die Fristberechnung ist, *"wann die Partei den Ausstandsgrund kannte oder in welchem Zeitpunkt er der Partei bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre, wobei die Parteien aber nicht nach Ausstandsgründen zu forschen haben."*

Pharmazeutische Formulierung

Fehlender Nachweis für Aktivlegitimation

BPatGer vom 8.8.2016
(S2016_008)

Massnahmeverfahren!

In einem superprovisorischen Massnahmeverfahren genügt einzig die Behauptung der Klägerin, sie sei Zulassungsinhaberin und Lizenznehmerin eines (vermeintlich) patentrechtlich geschützten Medikaments, nicht zur Begründung der Aktivlegitimation: *"Die Klägerin ist nicht Patentinhaberin. Zur Natur ihrer Lizenz (welche sie im Übrigen auch nicht einreicht) macht die Klägerin keine Ausführungen, insbesondere behauptet sie weder, es handle sich um eine ausschliessliche Lizenz, noch, dass der Lizenzvertrag ihre Klageberechtigung nicht ausdrücklich ausschliesse. Damit behauptet die Klägerin die beiden tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Aktivlegitimation (...) nicht. Entsprechend ist die Aktivlegitimation der Klägerin zu verneinen."*

Falsche Datenmutation – Wiedereinsetzungsgesuch

Keine Wiedereinsetzung in den früheren Stand

BVGer vom 18.7.2016
(B-6390/2015)

Wird aufgrund einer falschen Datenmutation in einem softwarebasierten Patentverwaltungssystem die Zahlung einer Patentjahresgebühr verpasst, so liegt darin kein rechtsgenügender Grund für eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand: *"Die Tatsache, dass sich individuelle Fehler überall dort, wo Menschen arbeiten, nie ganz vermeiden lassen, vermag [die Beschwerdeführerin] nicht zu exkulpieren. Dass die der Beschwerdeführerin unterlaufene Fehlleistung auch in gut organisierten Sachbearbeiterteams mit gut ausgebildeten und sorgfältig arbeitenden Angestellten ganz ausnahmsweise vorkommen kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Indessen sind (...) solche Fehlleistungen auch dann nicht entschuldbar, wenn sie einmalig sind (...)." Weiter ist unerheblich, ob es sich bei der Person, der ein Fehler unterlaufen ist, "um eine zuverlässige Hilfskraft handelte und wie diese instruiert und überwacht wurde. Entscheidend ist, dass das Verhalten dieser Hilfskraft der Beschwerdeführerin zum Verschulden gereichen würde, wenn sie selbst die fragliche Handlung begangen hätte. (...) Der Gesetzgeber ist sehr grosszügig, indem er dem Patentinhaber sechs Monate Zeit lässt, um die Patentgebühr zu zahlen (PatV 18 III), ihm ferner die Möglichkeit einräumt, das erloschene Patent wiederherstellen zu lassen (PatG 46a II)[,] und schliesslich die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den früheren Stand vorsieht (PatG 47) (...). Dieses grosse Entgegenkommen ist kein Grund, auch noch bei der Würdigung, ob die Säumnis verschuldet sei, Nachsicht zu üben. (...) Zudem darf nicht einseitig auf die Interessen des Patentinhabers Rücksicht genommen werden. Auch Dritte sind daran interessiert, dass ein erloschenes Patent nicht leichthin nachträglich wiederhergestellt werde (...)."*

Mail Distribution

Verschuldete Säumnis

BPatGer vom 23.5.2016
(O2016_002)

Die Wiederherstellung nach ZPO 148 kann nur bewilligt werden, wenn die säumige Partei ohne oder nur aus leichtem Verschulden die Säumnis bewirkt hat: *"Versehen, Vergesslichkeit und ähnliche Gründe stellen immer ein grobes Verschulden dar."* Wenn die Personen, die in einem Unternehmen für die Entgegennahme, Registrierung und Weiterleitung postalischer Sendungen verantwortlich sind, diese Sendungen weder registrieren noch weiterleiten, erfüllen sie ihre elementaren Sorgfaltspflichten nicht.

Sündenregister

Gerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung

KGer SG vom 19.4.2016
(BO.2016.5)

Ein Rechtsberater und Schuldensanierer klagte gegen eine Zeitung auf Persönlichkeitsverletzung, weil die Zeitung einen Artikel publiziert hatte, in welchem auf Vorstrafen (vgl. etwa BGE 6B_478/2013) und gegen den Kläger hängige Betreibungen verwiesen wurde. Das Kantonsgericht bejaht das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung, weist die Klage aber trotzdem ab, da ein öffentliches Interesse an der Publikation bestand.

In casu steht das Interesse des Klägers (der keine absolute oder relative Person der Zeitgeschichte ist) auf Nichtpublikation von Informationen aus seiner Privatsphäre dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber: *"Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit – und damit auch der Informationsauftrag der Presse – schliesst ökonomische Sachverhalte mit ein und rechtfertigt grundsätzlich auch die Berichterstattung über Dienstleister, insbesondere über solche, welche einerseits die Öffentlichkeit selber suchen und andererseits in Branchen mit erhöhten Ansprüchen an die Vertrauenswürdigkeit tätig sind (...). Beides trifft auf den Kläger zu: Zum einen betreibt er aktiv Werbung nicht nur mittels einer Website, sondern auch durch das Streuen von Flyern, er sucht mithin die Öffentlichkeit des Wettbewerbs. Zum andern betreibt er sensible Geschäfte, namentlich Rechtsberatungen und Schuldensanierungen. Er beteuert zwar zu Recht, dass der Beruf 'Rechtsberater' keine geschützte Bezeichnung sei, doch bietet er mit Rechtsberatungen eben auch eine Dienstleistung an, welche von der Klientenschaft einen hohen Vertrauensvorschuss erfordert, indem sie sich mit Anliegen an ihn wendet, die das Offenbaren von sensiblen Sachverhalten (...) erfordert. Insofern steht er – wenn auch ausserhalb des Anwaltsmonopols – in Konkurrenz mit Dienstleistern wie Rechtsanwälten, Beratungsstellen von Interessenverbänden etc. Gleiches gilt für den Geschäftsbereich Schuldensanierung, ist doch notorisch, dass, wer eine Schuldensanierung aufsucht, seine finanziellen Verhältnisse gegenüber dem Berater vollumfänglich zu offenbaren gehalten ist (...) – auch dies tut man nur gegenüber Personen, die man als vertrauenswürdig erachtet. Umso mehr gilt dies, wenn die Schuldensanierung über die Beratung hinausgeht und die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern beinhaltet. Angesichts dieses erhöhten Anspruchs an Vertrauenswürdigkeit rechtfertigt sich eine Berichterstattung über Verurteilungen, welche mit eben dieser Vertrauenswürdigkeit kollidieren."*

Diverses: Aktuelles

Switch weiterhin Verwalterin der .ch-Domains

BAKOM im September 2016

Die Stiftung Switch wird auch in den nächsten fünf Jahren die .ch-Domainnamen verwalten. Sie hat die entsprechende Ausschreibung des BAKOM gewonnen.

Literatur

Trade Mark Law in Europe

Case Law of the Court of Justice
of the European Union

Ulrich Hildebrandt

Kluwer Law International BV,
Alphne aan den Rijn 2016,
3. Aufl., XXII + 449 Seiten,
ca. CHF 200;
ISBN 978-90-411-6219-9

Ulrich Hildebrandt legt die dritte, umfassend ergänzte Auflage seiner kommentierten Sammlung der markenrechtlichen Urteile des EuGH vor. Ungeachtet der inzwischen beeindruckenden Dichte der Spruchpraxis ermöglicht die nach den Artikeln der EU-Markenrichtlinie ausgerichtete Struktur des Werks ein schnelles Auffinden der massgeblichen Entscheide, deren Hauptaussagen jeweils übersichtlich und bestens verständlich wiedergegeben werden. Das in englischer Sprache verfasste Buch wird mittels eines Fallverzeichnisses und weiterer Anhänge abgeschlossen.

Markennutzung bei Keyword-Advertising in Vertriebsverhältnissen

Giedre Neverauskas

Schulthess Juristische Medien
AG, Zürich et al. 2016,
LV + 464 Seiten, CHF 98;
ISBN 978-3-7255-7545-9

Die von der Universität Zürich genehmigte, mit dem Untertitel "Rechtsvergleichende markenschutz- und wettbewerbsrechtliche Untersuchung" erschienene Dissertation bietet eine eingehende Studie der marken- und lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung fremder Marken im Rahmen des "Keyword-Advertising" in Vertriebsverhältnissen nach dem Recht Deutschlands und der Schweiz unter Einbezug der Rechtslage in der EU sowie kartellrechtlicher Gesichtspunkte, insbesondere mit Blick auf Verbote von Markennutzungen im "Keyword-Advertising".

Entwicklungen 2015

Hans-Ueli Vogt (Hg.)

Patentrecht

Stämpfli Verlag AG, Bern 2016,
XXI + 102 Seiten, CHF 58;
ISBN 978-3-7272-8169-3

In der Reihe der von Hans-Ueli Vogt herausgegebenen Erläuterungen von Entwicklungen des Vorjahres in ausgesuchten Rechtsgebieten liegt der Band "Patentrecht" von Michael Ritscher, Simon Holzer und André Kasche vor. Das Werk, erneut unterteilt nach den Kapiteln "Einleitung", "Rechtssetzung", "Rechtsprechung" und "Literatur", vermittelt eine ausgezeichnete Übersicht zu den Ereignissen im Patentrecht in der Schweiz sowie vor dem EPA, in benachbarten Staaten und vor dem EuGH.

C-Book

Heymann Intellectual Property

William E. Chandler /
Hugo Meinders

Carl Heymanns Verlag,
5. Aufl., Köln 2016,
XXIV + 304 Seiten, CHF 132;
ISBN 978-3-452-28741-0

Unter dem Untertitel "How to write a successful opposition and pass paper C of the European Qualifying Examination" ist in der 5. Auflage das der Vorbereitung der Europäischen Eignungsprüfung dienende "C-Book" erschienen. In diesem werden nach einer Einleitung – übersichtlich und lehrbuchartig aufgebaut – die sich beim Schreiben einer Einspruchschrift stellenden materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen erörtert und mit Blick auf die Prüfung erklärt, wobei das bewährte Werk sehr wohl auch im patentanwaltlichen Alltag hilft.

Veranstaltungen

IP-Protection of Biological Material

10. November 2016,
Universität Basel, Basel

Der von der Universität Basel und dem "Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz" (VIPS) veranstaltete eintägige Anlass in englischer Sprache widmet sich wesentlichen Fragen biologischer Erfindungen (insbesondere Schutzerlangung, Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen, Offenbarung und Schutzbereich) aus der Sicht des EPA und der Patentadvokatur. Das Programm und das Anmeldeformular finden sich auf <https://ius.unibas.ch/news/detailveranstaltung/article/ip-protection-of-biological-inventions/>.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Europäischen Union

30. Januar 2017,
Hotel Zürichberg, Zürich

Am 30. Januar 2017 führt INGRES auf dem Zürichberg seine alljährliche Tagung zu den jüngsten Entwicklungen im europäischen Recht durch. Experten aus der Schweiz und der EU besprechen die Ereignisse des Jahres 2016 und die künftigen Entwicklungen aus der Sicht des europäischen Patent-, Urheber-, Design-, Lauterkeits- und Markenrechts. Ein Abendessen rundet den ganztägigen Anlass ab. Am 29. Januar 2017 findet im Skigebiet Lenzerheide-Arosa der INGRES-Skitag statt. Die Einladung lag den INGRES NEWS 9/2016 bei und ist auch über www.ingres.ch verfügbar.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

5. Juli 2017,
Lake Side, Zürich

Am Mittwoch, dem 5. Juli 2017, veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den bedeutendsten Ereignissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht, gefolgt von der traditionellen Schifffahrt mit einem Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Tagung findet die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung folgt.